

Satzung zur Änderung der
„Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)
des Landkreises Karlsruhe“

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- § 7 Absatz 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung –GewAbfV),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),
- § 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 17.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) des Landkreises Karlsruhe“ vom 24.07.2008, zuletzt geändert am 17.11.2020, beschlossen:

Artikel 1

Abfallwirtschaftssatzung in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) des Landkreises Karlsruhe vom 24.07.2008, in der Fassung des Art. 2 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) des Landkreises Karlsruhe vom 17.11.2020, wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 2 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung wird „§ 9 Abs. 3 LAbfG“ durch „§ 9 Abs. 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)“ ersetzt.

§ 2

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Landkreis hat auf Grund von § 6 Abs. 2 Nr. 4 LAbfG in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung folgende Aufgaben übertragen:

1. auf die Gemeinde Pfinztal die Entsorgung von Bodenaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist.
2. auf die Städte und Gemeinden Bretten, Kraichtal, Kürnbach, Oberderdingen, Oberhausen-Rheinhausen, Sulzfeld, Ubstadt-Weiher und Waghäusel ganz oder teilweise die Entsorgung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese Abfälle nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind.
3. auf die Städte und Gemeinden Malsch, Philippsburg, Rheinstetten und Weingarten die Verwertung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese Verwertungsabfälle nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind.

Die genannten Städte und Gemeinden erlassen im Rahmen der geltenden Übertragungsvereinbarungen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung. Die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG gilt gemäß § 6 Abs. 4 LKreiWiG in Verbindung mit § 72 Abs.1 KrWG fort.“

§ 3

In § 5 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung wird „§ 9 Abs. 3 LAbfG“ durch „§ 9 Abs. 3 LKreiWiG“ ersetzt.

§ 4

In § 6 Abs. 27 Abfallwirtschaftssatzung wird „§ 9 Abs. 3 LAbfG“ durch „§ 9 Abs. 3 LKreiWiG“ ersetzt.

§ 5

§ 16 Abs. 3 lit. b) Abfallwirtschaftssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„b) alle vom Landkreis für die Bioabfallsammlung ausgegebenen Sammelbeutel, alle für die Bioabfallsammlung vorgesehenen Papierbeutel und Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die den Anforderungen nach Anhang 1, Nummer 2, Tabellenzeile „Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung“, Spalte 3, Satz 1 Buchstabe c und den Kennzeichnungsanforderungen nach Anhang 5 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2022 entsprechen; nicht zugelassen sind alle weiteren Sammelbeutel insbesondere herkömmliche Kunststoffbeutel oder Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die nicht den genannten Anforderungen der BioAbfV entsprechen und nicht vom Landkreis Karlsruhe ausgegeben sind.“

§ 6

§ 16 Abs.4 lit. b) Abfallwirtschaftssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„b) Eine Anlieferung von Biogut in Kunststoffbeuteln ist nicht zulässig.“

§ 7

§ 19 Abs. 1 lit. a) Abfallwirtschaftssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„a) durch **Abrufabfahren**

aus **privaten Haushaltungen und von den nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken** nach Anmeldung und ab dem 2. Abruf je Art der Sonderabfuhr, nach Anmeldung und nach Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis;

aus **anderen Herkunftsbereichen**, die an der Gewerbemüllabfuhr teilnehmen, nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis.“

§ 8

§ 21 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung wird wie folgt geändert:

Die Worte „, Nachholung der Abfuhr“ werden nach „Beseitigung“ ergänzt.

§ 9

§ 27 Abfallwirtschaftsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei der Hausmüllabfuhr

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken werden als gefäßbezogene Jahresgebühr nach Abs. 2, Leerungsgebühr nach Abs. 3, Zusatzgebühr für Wertstoffbehältervolumen nach Abs. 8 und Biotonnengebühr nach Abs. 9 erhoben. Die Bestimmungen der §§ 27 Abs. 5, 28 und 30 bleiben unberührt.
- (2) Die gefäßbezogene Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Berechtigten und Verpflichteten vorhandenen Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1. Bei Abfallgefäßen MGB 1.100 l bemisst sich die Jahresgebühr zusätzlich nach dem Abfuhrturnus. Die Jahresgebühr beträgt jährlich bei Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 pro Abfallgefäß

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)
MGB 60 l	155,88
MGB 80 l	155,88
MGB 120 l	259,80
MGB 240 l	504,96
MGB 1.100 l (2-wöchentliche Leerung)	2.058,48
MGB 1.100 l (wöchentliche Leerung)	3.722,64
MGB 1.100 l (2 mal wöchentliche Leerung)	7.101,60

In der gefäßbezogenen Jahresgebühr nach Satz 3 sind

1. regelmäßige Leerungen (Regelabfuhr) der dem angeschlossenen Grundstück zugeordneten Wertstoffgefäße bis zum Vierfachen des vorhandenen Volumens der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1,
2. die Nutzung des Bringsystems für Biogut aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichem Umfang,
3. kalenderjährlich jeweils eine **Abrufabfuhr** für Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) und Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte) je Wohneinheit bzw. im Fall des § 17 Abs. 8 – je Gewerbeinheit auf dem angeschlossenen Grundstück,
4. die haushaltsübliche Abgabe (Bringsystem) zugelassener Abfälle auf den Wertstoffhöfen, Sammelstellen für Grünabfälle (5 m³ je Anlieferung) und mobilen Schadstoffsammelstellen

enthalten.

Bei Müllgemeinschaften können die Leistungen nach Satz 4 Nr. 1 bis 3 nur vom Bevollmächtigten in Anspruch genommen werden.

- (3) Die Leerungsgebühr wird nach dem Gefäßvolumen der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1 und der Anzahl der erfolgten und nach § 18 Abs. 3 registrierten Leerungen bemessen. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden je Kalenderjahr mindestens 4 Pflichtleerungen je Abfallgefäß berechnet. Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung bei einem Gefäßvolumen von

Gefäßvolumen	Leerungsgebühr (EURO pro Leerung)
60 l	4,09
80 l	4,94
120 l	5,77
240 l	8,93
1.100 l	33,71

Die Gebühr für den vom Landkreis zugelassenen Abfallsack mit einem 80 l Füllraum beträgt je Abfallsack **7,00 EURO**.

- (4) Bei gemischt genutzten Grundstücken werden in den Fällen des § 17 Abs. 9 neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 und 3 zusätzliche Gebühren nach § 29 erhoben. Wird das Grundstück gem. § 17 Abs. 10 von der Verpflichtung befreit, ein Abfallgefäß nach § 17 Abs. 1 vorzuhalten und zu benutzen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 und 3 keine zusätzlichen Gebühren nach § 29 erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Auslieferung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 (Gefäßtauschgebühr), der auf Veranlassung des Berechtigten und Verpflichteten erfolgt oder den er zu vertreten hat sowie die Zusatzgestaltung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 beträgt je ausgeliefertem Behälter **20,43 EURO**.

Die Gebühr für die Auslieferung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 3 a) (Gefäßtauschgebühr), der auf Veranlassung des Berechtigten und Verpflichteten erfolgt oder den er zu vertreten hat sowie die Zusatzgestaltung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 3 a) beträgt je ausgeliefertem Behälter **12,55 EURO**.

Eine Tauschgebühr fällt nicht an bei der Erstausrüstung eines Grundstücks mit Abfallgefäßen und beim Austausch von beschädigten Abfallgefäßen, sofern der Schaden durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte verursacht wurde. Bei der Erstausrüstung mit einer Biotonne gemäß § 16 Abs. 3 a) fällt keine Gefäßtauschgebühr an, wenn zeitgleich das Gefäßvolumen der Abfallbehälter nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 verringert wird.

- (6) Die zusätzliche Gebühr für ein Behälterschloss eines Umleerbehälters nach § 16 Abs. 1 und 3 a) beträgt pro Jahr:

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)
Schloss für 2-Rad-Gefäße	15,36
Schloss für 4-Rad-Gefäße	20,64

- (7) Für eine Leerung von falsch befüllten Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 2 und 3 a) werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

Abfallgefäß	Gebühr je Abfuhr (EURO)
80 l	22,65
120 l	23,54
240 l	26,65
660 l	45,52
770 l	49,41
1.100 l	64,95

- (8) Sind auf dem Grundstück auf Antrag Wertstoffbehälter, mit mehr als dem Vierfachen des Volumens der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1 vorhanden, werden für das zusätzlich auf dem Grundstück vorhandene Wertstoffbehältervolumen Gebühren in Höhe von **2,40 EURO** je 10 Liter Zusatzvolumen im Kalenderjahr erhoben.
- (9) Die Biotonnengebühr bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild tatsächlich auf dem Grundstück des Berechtigten und Verpflichteten vorhandenen Biotonnen. Die Jahresgebühr beträgt jährlich je Abfallgefäß nach § 16 Abs. 3 a):

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)
MGB 80 l (2-wöchentliche Leerung)	82,56
MGB 120 l (2-wöchentliche Leerung)	107,28
MGB 240 l (2-wöchentliche Leerung)	209,16
MGB 660 l (wöchentliche Leerung)	1.228,44

Die jährliche Zusatzgebühr je Abfallgefäß nach § 16 Abs. 3 a) für die zusätzliche wöchentliche Abfuhr auf Antrag gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 a), letzter Halbsatz beträgt:

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)
MGB 80 l	79,32
MGB 120 l	85,32
MGB 240 l	171,84

„

§ 10

§ 28 Abfallwirtschaftssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei Sonderabfuhr

- (1) Zusätzlich zu den Gebühren nach §§ 27 und 29 werden für Sonderabfuhr von Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) sowie Metallen/großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro-Großgeräte) Gebühren erhoben. Sie bemessen sich, abhängig danach, ob die Abfuhr im Rahmen der Abrufabfuhr oder Serviceabfuhr erfolgt, nach der Art der jeweiligen Sonderabfuhr und der Anzahl der angemeldeten und in Anspruch genommenen Abfuhr. Für die Abfuhr von Mehrmengen oder nicht angemeldeten Abfallarten können Gebühren erhoben werden. Satz 2 gilt entsprechend. Sie betragen, sofern sie nicht in der Jahresgebühr nach § 27 Abs. 2 enthalten sind:
- aus privaten Haushaltungen und von Grundstücken, die nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassen wurden, pro Abrufabfuhr ab dem 2. Abruf je Art der Sonderabfuhr und Wohneinheit bzw. - im Fall des § 17 Abs. 8 - Gewerbeinheit im Kalenderjahr oder pro Serviceabfuhr und
 - aus anderen Herkunftsbereichen je Art der Sonderabfuhr und Gewerbeinheit pro Abruf- oder Serviceabfuhr:

Art der Sonderabfuhr	Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)	Serviceabfuhr (EURO pro Abholung)
Restsperrmüll	41,41	58,51
Altholz (Kategorien A I bis A III)	31,31	52,74
Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro- Großgeräte)	19,54	33,98

und für umsatzsteuerpflichtige Leistungen:

Art der Sonderabfuhr	Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)	Serviceabfuhr (EURO pro Abholung)
Altholz (Kategorien A I bis A III)	28,10	46,17
Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro- Großgeräte)	17,84	29,79

- (2) Zusätzlich zu den Gebühren für die Hausmüllabfuhr nach § 27 werden für Sonderabfuhr von Abfällen aus privaten Haushalten und aus den nach § 17 Abs. 8 zugelassenen anderen Herkunftsbereichen, die nach Art und Menge nicht haushaltsüblich sind, insbesondere Baustellenabfälle und Abfälle aus Haushaltsauflösungen, im Containersystem nach § 19 Abs. 4 Gebühren erhoben. Für die Benutzungsgebühren (Gefäßmiete, Leerungsgebühr und Benutzungsgebühr) gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 2, Abs. 6 bis 8 und Abs. 9 Nr. 2 entsprechend.“

§ 11

§ 29 Abs. (5) bis (13) Abfallwirtschaftssatzung werden wie folgt neu gefasst:

- „(5) Sofern ausschließlich **Abfälle, die in Abfallgefäßen gem. § 17 Abs. 1 bereitgestellt werden**, im Rahmen der Gewerbemüllabfuhr überlassen werden, wird eine **Jahresgebühr (Standard)** nach Spalte 2 erhoben. Werden neben Abfällen nach Satz 1 auch weitere **Abfälle** aus anderem Herkunftsbereich im **Vollservice** (§ 7 Abs. 8) überlassen, wird eine **Zusatzgebühr für Vollservice** nach Spalte 3 erhoben. Die Jahresgebühr beträgt für die jeweilige Nutzungsklasse

Nutzungsklasse (NK)	Jahresgebühr Standard (EURO)	Zusatzgebühr für Vollservice (EURO)	Zusatzgebühr für Vollservice – umsatzsteuerpflichti ge Leistung
1	178,56	306,48	258,30
2	700,20	1.530,24	1.289,68
3	1.648,20	2.494,20	2.102,12
4	3.085,80	4.988,40	4.204,24
5	5.003,04	8.314,08	7.007,08

In der Zusatzgebühr für den Vollservice nach Satz 2 Spalte 3 sind enthalten:

1. Die Nutzung von Wertstoffgefäßen nach § 17 Abs. 2 und 5 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und
 2. die Abgabe zugelassener Abfälle auf Sammelstellen für Grünabfälle nach § 12 Abs. 3.
- (6) Die **Gefäßmiete** für die Umleerbehälter MGB 60 l bis MGB 240 l ist in der Leerungsgebühr (Abs. 7) enthalten. Die **Gefäßmiete** für die Umleerbehälter MGB 660 l bis ULB 7.000 l bemisst sich nach der Zahl und der Größe der auf dem Grundstück vom Landkreis bereitgestellten Abfallgefäße. Sie bemisst sich pro Jahr. Angefangene Monate werden taggenau berechnet. Die Miete beträgt für die Abfallgefäße:

für Umleerbehälter

MGB 660 l	33,72 EURO pro Jahr
MGB 770 l	38,88 EURO pro Jahr
MGB 1.100 l	55,68 EURO pro Jahr
ULB 3.000 l	152,28 EURO pro Jahr
ULB 5.000 l	254,04 EURO pro Jahr
ULB 7.000 l	355,80 EURO pro Jahr

für Absetz-, Abroll- und Presscontainer

Absetzcontainer		ohne Deckel		mit Deckel
Absetzcontainer 1 m ³	118,56	EURO pro Jahr	133,44	EURO pro Jahr
Absetzcontainer 3 m ³	167,16	EURO pro Jahr	217,08	EURO pro Jahr
Absetzcontainer 5 m ³	191,76	EURO pro Jahr	217,08	EURO pro Jahr
Absetzcontainer 7 m ³	200,28	EURO pro Jahr	267,00	EURO pro Jahr
Absetzcontainer 10 m ³	250,08	EURO pro Jahr	316,92	EURO pro Jahr
Absetzcontainer 15 m ³	350,52	EURO pro Jahr	450,36	EURO pro Jahr

Abrollcontainer		ohne Deckel		mit Deckel
Abrollcontainer 10 m ³	550,80	EURO pro Jahr	901,32	EURO pro Jahr
Abrollcontainer 15 m ³	600,72	EURO pro Jahr	951,24	EURO pro Jahr
Abrollcontainer 20 m ³	667,44	EURO pro Jahr	984,96	EURO pro Jahr
Abrollcontainer 30 m ³	800,88	EURO pro Jahr	1.168,32	EURO pro Jahr
Abrollcontainer 40 m ³	935,04	EURO pro Jahr	1.218,84	EURO pro Jahr

Presscontainer als Absetzcontainer		ohne Schüttung		mit Schüttung
Presscontainer 4 m ³	2.403,48	EURO pro Jahr	3.639,12	EURO pro Jahr
Presscontainer 10 m ³	2.553,72	EURO pro Jahr	3.725,40	EURO pro Jahr
Presscontainer 15 m ³	3.221,88	EURO pro Jahr	4.473,12	EURO pro Jahr

als Abrollcontainer				
Presscontainer 20 m ³	3.238,08	EURO pro Jahr	3.538,68	EURO pro Jahr
Presscontainer 25 m ³	3.722,16	EURO pro Jahr	4.055,88	EURO pro Jahr

- (7) Die **Leerungsgebühr** bemisst sich für das **Umleersystem**, abhängig danach, ob die Leerung im Rahmen der Regelabfuhr oder auf Abruf erfolgt, nach dem Gefäßvolumen und der Anzahl der vom Sammelfahrzeug nach § 20 Abs. 3 Sätze 1 und 2 elektronisch registrierten Leerungen. Sie beinhaltet bei Abfallgefäßen MGB 60 l bis MGB 240 l auch die Gefäßmiete nach Absatz 6. Sie beträgt bei Abfallgefäßen:

Abfallgefäß	Regelabfuhr (EURO pro Leerung)	Abfuhr auf Abruf (EURO pro Leerung)
MGB 60 l	7,34	14,47
MGB 80 l	7,45	14,58
MGB 120 l	7,56	14,69
MGB 240 l	7,99	15,12
MGB 660 l	11,34	21,06
MGB 770 l	12,10	22,25
MGB 1.100 l	15,44	28,51
ULB 3.000 l	30,24	53,03
ULB 5.000 l	46,87	80,03
ULB 7.000 l	62,53	107,24

- (8) Die **Leerungsgebühr** bemisst sich für das **Containersystem**, abhängig danach ob die Abfuhr und Leerung im Rahmen der Regelabfuhr bzw. Abfuhr auf Abruf erfolgt, nach dem Gefäßvolumen und der Anzahl der auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises nach § 20 Abs. 3 Satz 3 registrierten Abholungen. Sie beträgt bei Abfallgefäßen:

Abfallgefäß	Regelabfuhr bzw. Abfuhr auf Abruf (EURO pro Abholung)
Absetzcontainer 1 m ³	137,05
Absetzcontainer 3 m ³	137,59
Absetzcontainer 5 m ³	137,59
Absetzcontainer 7 m ³	137,59

Absetzcontainer 10 m ³	137,59
Absetzcontainer 15 m ³	137,59
Abrollcontainer 10 m ³	159,95
Abrollcontainer 15 m ³	159,95
Abrollcontainer 20 m ³	159,95
Abrollcontainer 30 m ³	159,95
Abrollcontainer 40 m ³	159,95
Presscontainer 4 m ³	156,28
Presscontainer 10 m ³	156,28
Presscontainer 15 m ³	156,28
Presscontainer 20 m ³	174,42
Presscontainer 25 m ³	174,42

- (9) **Zusätzlich** zur Gefäßmiete und Leerungsgebühr wird eine **gewichtsbezogene Benutzungsgebühr** erhoben. Sie bemisst sich nach der Art und dem Gewicht der Abfälle. Die gewichtsbezogene Benutzungsgebühr beträgt für

1. fest angeschlossene Grundstücke für

thermisch behandelbare Abfälle
aus anderem Herkunftsbereich 180,65 EURO/Mg

thermisch nicht behandelbare Abfälle
aus anderem Herkunftsbereich 91,71 EURO/Mg.

2. **nicht** fest angeschlossene Grundstücke für

thermisch behandelbare Abfälle aus
anderem Herkunftsbereich 259,37 EURO/Mg

thermisch nicht behandelbare Abfälle aus
anderem Herkunftsbereich 163,22 EURO/Mg.

Die jeweilige Gebühr wird nach § 20 Abs. 4 nach der verworgenen Abfallmenge berechnet. § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (10) Werden neben Abfällen nach Abs. 5 Satz 1 (Standard) auch verwertbare hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle ausschließlich über Wertstoffgefäße nach § 17 Abs. 2 überlassen, wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 5 Satz 3 Spalte 2 (Standard) eine gefäßbezogene Jahresgebühr für die Gefäßnutzung und Teilnahme an der Wertstoffabfuhr gemäß § 20 Abs. 6 erhoben. Sie bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Verpflichteten und Berechtigten angemeldeten bzw. vorgehaltenen Wertstoffgefäße. Die **Jahresgebühr** beträgt **jährlich** bei Wertstoffgefäßen gemäß § 17 Abs. 2 pro Abfallgefäß:

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	Jahresgebühr für umsatzsteuerpflichtige Leistung (EURO)
MGB 80 l	23,28	19,46
MGB 120 l	31,32	26,18
MGB 240 l	57,24	47,85
MGB 660 l	149,88	125,30
MGB 770 l	174,60	145,96
MGB 1.100 l	256,44	214,38

- (11) Zusätzlich wird eine Gebühr für die Auslieferung von Abfallgefäßen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 (Gefäßtauschgebühr) erhoben. Die Gebühr beträgt je ausgeliefertem Behälter **20,43** EURO. § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (12) Die zusätzliche Gebühr für ein Behälterschloss eines Umleerbehälters nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 beträgt pro Jahr

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)
Schloss für 2-Rad-Gefäße	14,04
Schloss für 4-Rad-Gefäße	20,64

- (13) Für eine Leerung von falsch befüllten Abfallgefäßen als Restabfall nach § 20 Abs. 6 i.V.m. § 18 Abs. 7 werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

Abfallgefäß	Gebühr je Abfuhr (EURO)
80 l Wertstoffgefäß	22,65
120 l Wertstoffgefäß	23,54
240 l Wertstoffgefäß	26,65
660 l Wertstoffgefäß	45,52
770 l Wertstoffgefäß	49,41
1.100 l Wertstoffgefäß	64,95

„

§12

§ 30 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Selbstanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen für die Entsorgung von

- | | | |
|---|----------------|--|
| 1. thermisch behandelbaren Abfällen nach § 24 Abs. 1 c), e) und f) | 259,37 | EURO/Mg |
| 2. thermisch nicht -behandelbaren Abfällen nach § 24 Abs. 1 d) und e) | 163,22 | EURO/Mg |
| 3. Asbestabfällen | 341,64 | EURO/Mg |
| 4. Mineralfaserabfällen | 660,75 | EURO/Mg |
| 5. gipshaltigem Bauschutt | 209,29 | EURO/Mg |
| 6. unbelastetem Bodenaushub auf der Bodenaushubdeponie Karlsbad-Ittersbach | 16,77 | EURO/Mg |
| 7. Separierungsresten auf der Bodenaushubdeponie Karlsbad-Ittersbach | 4,01 | EURO/Mg |
| 8. Glas nach § 24 Abs. 1 g) | 303,12 | EURO/Mg |
| 9. Garten- und Parkabfällen (Grünabfällen) nach § 12 a Abs. 4 Satz 2 aus anderem Herkunftsbereich und für umsatzsteuerpflichtige Leistungen | 15,43
13,06 | EURO/m ³
EURO/m ³ |
| 10. Altfenstern nach § 24 Abs. 1 i) | 197,41 | EURO/Mg |

Für die Abfallart "Wilder Müll" wird die Benutzungsgebühr für die jeweiligen Abfallarten nach Satz 1 erhoben. Absatz 4 bleibt unberührt.“

§13

§ 30 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung wird wie folgt geändert:

Die Zahl „18,40“ wird durch „20,43“ und die Zahl „37,20“ wird durch „41,30“ ersetzt.

§ 14

In § 35 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung wird „§ 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG“ durch „§ 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Landratsamt Karlsruhe
Karlsruhe, 17.11.2022

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Hinweis gemäß § 3 Abs. 4 der Landkreisordnung (LKrO) Baden-Württemberg:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKrO oder unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf der LKrO beruhen, zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 der LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn – jeweils vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist – die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.